

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	2
Zweck	2
Die Güterstände.....	2
Die Errungenschaftsbeteiligung	3
Die Macht über die Vermögensmassen.....	4
Die Auflösung des Güterstandes.....	5
Rechnungsbeispiel Vorschlag	6
Die Gütergemeinschaft	8
Die Auflösung des Güterstandes.....	9
Nachteile der Gütergemeinschaft	9
Die Gütertrennung.....	9
Der Ehevertrag.....	10
Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele	12

Rechtliche Grundlagen

Art. 181 - 251 ZGB (SR 210)

Zweck

Das Güterrecht regelt die **vermögensrechtlichen** Beziehungen zwischen den Ehegatten und verschafft Dritten Klarheit über Kreditwürdigkeit und Haftungssubstrate einer Familie.

Das Güterrecht bestimmt

- in welche Vermögensmassen das Vermögen der Eheleute zerfällt,
- wem was gehört,
- wer die Vermögensmassen verwaltet,
- wer die Vermögensmassen nutzt.

Da sich die wenigsten Ehegatten bei der Heirat darüber Gedanken machen, muss eine gesetzliche Regelung nötigenfalls **automatisch** in Kraft treten.

Diese vermögensrechtliche Regelung heisst Güterstand.

Die Güterstände

Der **ordentliche gesetzliche Güterstand**, der subsidiär und automatisch bei Eheabschluss in Kraft tritt, heisst **Errungenschaftsbeteiligung**.

Der **ausserordentliche, gesetzliche Güterstand**, der beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ebenfalls automatisch in Kraft tritt, heisst **Gütertrennung**.

Dieser Güterstand kann indessen auch auf freiwilliger Basis durch Abschluss eines Ehevertrages begründet werden.

Daneben sieht der Gesetzgeber einen weiteren Güterstand vor, der allerdings **ausschliesslich ehevertraglich** herbeigeführt werden kann nämlich die **Gütergemeinschaft**.

Willkürliche güterrechtliche Abmachungen von Ehepaaren ausserhalb der gesetzlichen Schranken sind ungültig.

Grundsatz Die Ehegatten **müssen** bei der Ordnung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse einen der im Gesetz vorgesehenen Güterstände wählen (Art. 182 Abs. 2 ZGB).

Die Errungenschaftsbeteiligung

Alle Ehepaare, die keinen Ehevertrag abschliessen und bei denen nicht der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung eingetreten ist, leben von Gesetzes wegen unter der Errungenschaftsbeteiligung.

Dieser Güterstand unterscheidet vier **Vermögensmassen**:

- Eigengut des Ehegatten I
- Eigengut des Ehegatten II
- Errungenschaft des Ehegatten I
- Errungenschaft des Ehegatten II

Ehegatte I und Ehegatte II können folgende Personenzusammensetzungen sein:

Frau und Mann oder Frau und Frau oder Mann und Mann

Was ist **Eigengut**?

Zum Eigengut (Art. 198 ZGB) eines jeden Ehegatten gehören:

1. Gegenstände ausschliesslich persönlicher Natur (Kleidung, Schmuck, Sportutensilien, Brille, etc.)
2. Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören (Sparheft, Briefmarkensammlung, Aussteuer) oder ihm/ihr später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen (Erbschaft, Schenkung)
3. Genugtuungsansprüche
4. Ersatzanschaffungen für Eigengut (1. und 2.)

Was gehört zur **Errungenschaft**?

Art. 197 ZGB bestimmt, dass Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes **entgeltlich** erwirbt, seine Errungenschaft darstellen.

Hierzu gehören im Einzelnen:

1. Der Arbeitserwerb (Lohn, Salär, Honorar, Besoldung)
2. Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen (Pension), Sozialversicherungen (AHV) und Sozialfürsorgeeinrichtungen (Beiträge der Bürgergemeinde)
3. Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit (IV)
4. Erträge des Eigengutes (Zins aus Sparheft)
5. Ersatzanschaffungen für Errungenschaft (neue Wohnwand, bezahlt aus Arbeitserwerb).

Durch den Ehevertrag können gewisse Vermögenswerte von der Errungenschaft ausgeschlossen und dem Eigengut zugewendet werden (Art. 199 ZGB).

Beispiel eines ehelichen Vermögens nach Errungenschaftsbeteiligung

Eigengut des Ehegatten I

Schmuck	CHF	15'000.–
Sparheft	CHF	12'000.–
Erbschaft	CHF	30'000.–

Eigengut des Ehegatten II

Liegenschaft	CHF	300'000.–
Briefmarkensammlung	CHF	10'000.–

Errungenschaft des Ehegatten I

Sparheft	CHF	8'000.–
----------	-----	---------

CHF 65'000.–

Errungenschaft des Ehegatten II

Lohnkonto	CHF	10'000.–
Wertschriftendepot	CHF	100'000.–

CHF 420'000.–

Eheliches Vermögen CHF 485'000.–

Die Macht über die Vermögensmassen

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt **alles** Vermögen eines Ehegatten als Errungenschaft.

Kann der Beweis, dass der Vermögenswert Eigengut des einen oder des anderen ist, nicht erbracht werden, wird **Miteigentum** beider Ehegatten angenommen. Beweispflichtig ist der Behauptende.

Verwaltung, Nutzung, Verfügung der Vermögensmassen

	EG Ehegatte I	EG Ehegatte II	ES Ehegatte I	ES Ehegatte II	ME
Verwaltung	Ehegatte I	Ehegatte II	Ehegatte I	Ehegatte II	gemeinsam
Nutzung	Ehegatte I	Ehegatte II	Ehegatte I	Ehegatte II	gemeinsam
Verfügung	Ehegatte I	Ehegatte II	Ehegatte I	Ehegatte II	gemeinsam

Begründet ein Ehegatte Schulden, so haftet er für diese mit seinem ganzen Vermögen, d.h. mit seinem **Eigengut und** seiner **Errungenschaft**.

Die Vermögensbestandteile des anderen Ehegatten sind demzufolge **nicht** Haftungssubstrat des Schuldverursachers.

Die Auflösung des Güterstandes

Der Gesetzgeber sieht in Art. 204 ZGB verschiedene Gründe vor, die zur Auflösung des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung führen:

- Tod eines Ehegatten
- Scheidung
- Trennung
- Ungültigerklärung der Ehe (äusserst selten)
- Vereinbarung eines anderen Güterstandes durch die Ehegatten auf dem Wege des Ehevertrages
- gerichtliche Anordnung der Gütertrennung

Bei Auflösung der Errungenschaftsbeteiligung werden sich die Ehegatten über die Zuteilung des ehelichen Vermögens gewisse Gedanken machen müssen. Die Normen des Gesetzes sind darauf ausgerichtet, eine möglichst gerechte Lösung für beide Ehegatten anzubieten.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung zur Ermittlung des Vorschlages gliedert sich in mehrere Schritte:

- a) Jeder Ehegatte nimmt jene Vermögenswerte zurück, die ihm gehören, sich aber im Besitze des andern befinden.
- b) Die Ehegatten regeln ihre **gegenseitigen** Schulden.
- c) Jeder Ehegatte behält, was ihm bei Heirat bzw. zu Beginn des Güterstandes gehörte und was er während der Ehe geerbt oder geschenkt erhalten hat. Ebenso gehört hierzu alles, was er als Ersatz für diese Vermögenswerte in der Zwischenzeit erworben hat. Dies ist sein Eigengut.
- d) Ausserdem werden die Ersparnisse, die jeder Ehegatte während der Ehe vom Arbeitsverdienst, von Pensionskassenleistungen und von Erträgen seines Eigengutes gemacht hat (= Errungenschaft) addiert und davon seine Schulden abgezogen. Das Ergebnis dieser Rechnung heisst **Vorschlag** (Art. 210 ZGB).

Jeder Ehegatte erhält die Hälfte des Vorschlages des andern. Für die Berechnung des Vorschlages ist der **Verkehrswert** der Vermögensbestände massgebend. Nur für landwirtschaftliche Gewerbe gilt grundsätzlich der **Ertragswert**.

Hat nun ein Ehegatte während der Ehe **nichts erspart** oder gar **Schulden gemacht**, ergibt die Berechnung seiner Errungenschaft keinen Vorschlag bzw. einen Rückschlag. Auch dann bekommt der Ehegatte die Hälfte vom Vorschlag des andern. **Ein Rückschlag wird nicht berücksichtigt.**

Wollen die Ehegatten schon zum Voraus eine andere Teilung des Vorschlages (als hälftig) vereinbaren, so müssen sie einen Ehevertrag abschliessen.

Sollten die Ehegatten

- nur gemeinsame Nachkommen oder
- gar keine Nachkommen

haben, können sie auf dem Wege des Ehevertrages den **gesamten** Vorschlag **beider** Ehegatten dem Überlebenden zuweisen.

Bei nichtgemeinsamen Nachkommen dagegen muss deren Pflichtteil gewahrt werden.

Rechnungsbeispiel Vorschlag

Urs und Erna heiraten am 09. September 1999. Erna besitzt in diesem Zeitpunkt ein Sparheft mit CHF 10'000.–, die sie von ihrem Arbeitserwerb als Sekretärin gespart hat. Urs hat gerade das Technikum abgeschlossen und besitzt deshalb zurzeit keine Ersparnisse.

Bis zur Geburt des ersten Kindes im Jahre 2002 ist Erna weiterhin voll erwerbstätig und kann weitere CHF 10'000.– sparen. Später besorgt sie den Haushalt und betreut ihre drei Kinder. 2010 sterben die Eltern von Urs. Er erbt als einziger Sohn deren Haus, in das die junge Familie einzieht.

Drei Jahre später erbt Erna ihrerseits von den Eltern CHF 50'000.–, die sie in Wertschriften anlegt.

Im Jahre 2019 kommt Urs bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Er hinterlässt Erna und die drei Kinder. Sein Lohnkonto hat per Todestag einen Bestand von CHF 20'000.–.

A. Vermögensverzeichnis

Lohnkonto Urs		CHF	20'000.–
Geerbte Liegenschaft Wert	CHF 400'000.–		
./ Hypotheken	<u>CHF 300'000.–</u>	CHF	100'000.–
Sparheft von Erna		CHF	20'000.–
Wertschriften von Erna		<u>CHF</u>	<u>50'000.–</u>
Total eheliches Vermögen		<u>CHF</u>	<u>190'000.–</u>

B. Güterrechtliche Auseinandersetzung

Urs und Erna haben keinen Ehevertrag abgeschlossen. Für die güterrechtliche Auseinandersetzung gelten deshalb die gesetzlichen Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung.

Das eheliche Vermögen wird folgendermassen aufgeteilt:

Total		CHF	190'000.–
./. Eigengut Urs			
Liegenschaft Nettowert		CHF	100'000.–
./. Eigengut Erna			
voreheliche Ersparnisse	CHF	10'000.–	
Erbschaft	CHF	<u>50'000.–</u>	CHF <u>60'000.–</u>
Gemeinsame Errungenschaft (= Vorschlag)		CHF	30'000.–
davon gehören			
Erna – eheliche Ersparnisse		CHF	10'000.–
Urs – Lohnkonto		CHF	20'000.–

C. Zuweisungen

Erna			
behält:	ihr Eigengut	CHF	60'000.–
erhält:	1/2 ihres Vorschlages	CHF	5'000.–
	1/2 des Vorschlages von Urs	CHF	<u>10'000.–</u>
Total Anspruch Erna		CHF	75'000.–
Zum Nachlass von Urs gehören:			
	sein Eigengut	CHF	100'000.–
	1/2 seines Vorschlages	CHF	10'000.–
	1/2 des Vorschlages von Erna	CHF	<u>5'000.–</u>
Total Erbmasse Urs		CHF	115'000.–
Anspruch Erna		CHF	75'000.–
Erbmasse Urs		CHF	<u>115'000.–</u>
= wieder total des ehelichen Vermögens		CHF	190'000.–

Am Nachlassvermögen ist die Ehefrau zudem erbberechtigt.

Die Gütergemeinschaft

Wie bereits erwähnt, kann die Gütergemeinschaft nur auf ehevertraglichem Wege entstehen.

Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt Vermögen und Einkünfte beider Ehegatten zu einem **Gesamtgut**. Ausgenommen ist das Eigengut.

Beispiel einer Vermögenszusammensetzung bei Gütergemeinschaft

Eigengut Ehegatte I	Gesamtgut	Eigengut Ehegatte II
Kleider Schmuck Skiausrüstung Porzellansammlung	Einkommen und Vermögen beider Ehegatten	Kleider Schmuck Skiausrüstung Briefmarkensammlung

Die Gütergemeinschaft entspricht von ihrer Anlage her am ehesten dem Wesen der Ehe als Schicksalsgemeinschaft.

Das Gesamtgut gehört **beiden Ehegatten** ungeteilt. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut **allein verfügen**.

Die Ehegatten **verwalten** das Gesamtgut **gemeinsam**. Betreibt ein Ehegatte mit Zustimmung des andern mit Mitteln des Gesamtgutes allein ein Gewerbe, kann er allerdings alle Rechtsgeschäfte **allein** vornehmen, die diese Tätigkeit mit sich bringt.

Die Eigengüter unterstehen auch bei diesem Güterstand unter vollständiger Herrschaft des jeweiligen Eigentümers, d.h. jeder Ehegatte verwaltet, nutzt und verfügt selber über die entsprechenden Vermögenswerte. Die Erträge des Eigengutes fallen allerdings ins Gesamtgut.

Auch hier stellt der Gesetzgeber **Beweisregeln** auf:

Alle Vermögenswerte gelten als **Gesamtgut**, solange nicht bewiesen ist, dass sie Eigengut eines Gatten sind.

Die Auflösung des Güterstandes

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird wie bei der Errungenschaftsbeteiligung vorgegangen. Wird der Güterstand aufgelöst, behält jeder Ehegatte

- **sein Eigengut und**
- **die Hälfte des Gesamtgutes.**

Die Eheleute können im Ehevertrag eine andere Teilung des Gesamtgutes vorsehen, beispielsweise, dass der überlebende Gatte das ganze Gesamtgut erhalten soll.

Im Gegensatz zur Errungenschaftsbeteiligung dürften dabei die Pflichtteilsansprüche aller Nachkommen nicht beeinträchtigt werden.

Kinderlose Ehepaare haben die Möglichkeit, beim Tod des einen dem andern das Gesamtgut zuzuweisen. Damit werden die Eltern des Verstorbenen von der Erbfolge ausgeschlossen.

Nachteile der Gütergemeinschaft

Hauptargumente gegen diesen Güterstand sind:

- die etwas schwerfällige gemeinsame Verwaltung des Gesamtgutes
- die Haftung des Gesamtgutes für Vollschulden jedes Ehegatten, weil dadurch Vermögen und Einkünfte des einen Gatten auch für Schulden des andern einbezogen werden.

Die Gütertrennung

Gütertrennung kann auf drei Arten entstehen:

- durch Ehevertrag
- von Gesetzes wegen (bei Eintritt des Konkurses über einen in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten)
- durch richterliche Anordnung (Art. 185 ZGB)

Bei der Gütertrennung bleibt der Eheabschluss **ohne** Wirkung auf die Vermögen der Ehegatten.

Jeder Ehegatte bleibt:

- Eigentümer seines Eigengutes
- verwaltet es
- nutzt es
- verfügt alleine darüber

Beispiel einer Vermögenszusammensetzung bei Gütertrennung

Eigengut Ehegatte I	Eigengut Ehegatte II
Kleider Schmuck Porzellansammlung Skiausrüstung Einkommen Vermögen	Kleider Schmuck Briefmarkensammlung Einkommen Vermögen

Bei der Gütertrennung gibt es **keine Errungenschaft**, somit auch keine Beteiligung des einen Gatten an der Errungenschaft des andern.

Auch die **Haftungsverhältnisse** gestalten sich einfach:
 Jeder Gatte haftet mit **seinem** Vermögen für **seine** Schulden.

Wird der Güterstand **aufgelöst**, nimmt jeder Ehegatte sein Eigentum zurück.

Stirbt ein Ehegatte, so kommt sein ganzes Vermögen in die Erbschaft (Nachlass). Allein das Erbrecht bestimmt, wie das Vermögen des Verstorbenen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den andern Erben geteilt wird. Eine güterrechtliche Auseinandersetzung wie bei den anderen Güterständen kann nicht vorgenommen werden, da keine Errungenschaft gebildet worden ist.

Der Ehevertrag

In den vorangehenden Kapiteln ist mehrfach die Rede vom Ehevertrag gewesen. Folgende Fragen sind zu beantworten:

- Was ist ein Ehevertrag?
- Wer kann einen Ehevertrag abschliessen?
- Welches sind die Formerfordernisse?
- Was kann Vertragsinhalt sein?

Der Ehevertrag ist ein zweiseitiges, formbedürftiges **Rechtsgeschäft** zur vertraglichen Ordnung der **güterrechtlichen Verhältnisse**. Die Vertragsschliessenden müssen dabei einen im Gesetz vorgesehenen Güterstand wählen. Der einmal gewählte Güterstand kann jederzeit wiederum mittels Ehevertrag **aufgehoben** oder **geändert** werden.

Ein Ehevertrag kann vor oder nach der Heirat geschlossen werden.

Der Abschluss setzt voraus, dass

- Urteilsfähigkeit der Vertragsschliessenden gegeben ist
- Unmündige oder Entmündigte die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorweisen können.

Ein Ehevertrag muss **öffentlich beurkundet** und von Braut- oder Eheleuten sowie gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Für die Beurkundung sind im Kanton Luzern die Notarinnen/Notare zuständig.

Eheverträge wirken unter den Eheleuten und deren Erben, Dritten gegenüber nur, wenn diesen der Inhalt mitgeteilt wurde.

Durch Ehevertrag können die Braut- oder Eheleute die gesetzliche Lösung (Errungenschaftsbeteiligung) abändern oder durch einen anderen, vertraglichen Güterstand ersetzen.

Es bieten sich folgende Möglichkeiten an:

- a) Abänderung der Errungenschaftsbeteiligung, z.B.
 - andere Vorschlagszuteilung
 - Bestellung von Eigengut
- b) Gütergemeinschaft, z. B.
 - allgemeine
 - beschränkte, indem die Gemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt wird oder bestimmte Vermögenswerte von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.
- c) Gütertrennung

Liste der Musterformulare, Merkblätter und Beispiele

(gemeindeeigene Unterlagen)

1. Ehevertrag

Öffentliche Urkunde

betreffend

Abschluss eines Ehevertrages

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern beurkundet hiermit, dass die Eheleute

Herr **Hubert Muster**, geb. 09. September 1954, Hauptagent, von Meggen, wohnhaft in M-Dorf, Bahnhofstrasse 28

und

Frau **Erika Muster-Müller**, geb. 4. Januar 1955, Verwaltungsangestellte, von Meggen und Luthern, wohnhaft in M-Dorf, Bahnhofstrasse 28

heute folgenden Ehevertrag auf Errungenschaftsbeteiligung abgeschlossen haben:

I

Die Eheleute Muster-Müller haben sich am 10. Mai 1991 vor dem Zivilstandsamt in M-Dorf verheiratet.

Die Vertragsparteien haben bisher keine ehe- und erbrechtlichen Verfügungen getroffen.

II

Die Vertragschliessenden erklären, dass sie, abgesehen von den ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienenden Gegenständen, keine Eigengüter im Sinne von Art. 198 ZGB besitzen.

Sämtliches heute vorhandene, eheliche Vermögen stellt somit gemeinsam erwirtschaftete Errungenschaft dar (Art. 197 ZGB).

III

Für den Fall des Todes vereinbaren die Eheleute Muster-Müller, gestützt auf Art. 216 ZGB, dass der überlebende Ehegatte seine Errungenschaft behalte und die gesamte Errungenschaft des verstorbenen Ehegatten zu unbeschwertem Eigentum erhält. Beide Errungenschaften gehören damit dem überlebenden Ehegatten.

IV

Die Vertragsparteien bestätigen ausdrücklich, vom beurkundenden Notar auf den Vorbehalt der erbrechtlichen Pflichtteilsansprüche der nichtgemeinsamen Kinder und deren Nachkommen hingewiesen worden zu sein.

V

Die Urkundsparteien erklären hiermit, dass dieser Ehevertrag auf Errungenschaftsbeteiligung mit Zuweisung des Gesamtvorschlages an den überlebenden Ehegatten, ihnen vom Notar vorgelesen wurde und dass er ihren Willen enthält.

VI

Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt in je einem Exemplar für die beiden Ehegatten und einem Exemplar für die Urkundsperson.

M-Dorf, den

Die Urkundsparteien:

Der Ehemann
(Hubert Muster)

Die Ehefrau
(Erika Muster-Müller)

BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit,

- dass er die vorstehende Urkunde den Parteien vorgelesen hat;
- dass die Urkunde den ihm von den Urkundsparteien mitgeteilten Willen entspricht;
- dass die Urkundsparteien die Urkunde in seiner Gegenwart unterzeichnet haben;
- dass die Urkundsparteien dem Notar persönlich bekannt sind.

M-Dorf, den

Der Notar

Ordnungsnummer: